

ANLAGE 1

THH	4	EHH Pos. E 10	Produkt	2 0 1 1
Schulträgeraufgaben, allgemeine Schulverwaltung				
Minderaufwendungen:				
konsumtiv 2025: 60.000 €				
Begründung: Da der Serverausbau für alle 19 Schulen in 2024 über den DigitalPakt 1.0 geleistet werden kann, entfällt der Sonderbedarf für den Serverausbau.				

THH	1 0	EHH Pos. E 1	Produkt	6 1 1 1
Steuern				
Mindererträge:				
konsumtiv 2025: 1.798.320 €				
Begründung: Der Hebesatz der Grundsteuer A verbleibt bei 490 v.H. Der Hebesatz bei der Grundsteuer B wird auf 650 v.H. angehoben.				

ANLAGE 1

THH	2	FHH Pos. F 29	Produkt	1261
Brandschutz und Rettungsdienst				
<i>Projekt 1613 – Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr</i>				
Mehrauszahlungen: Investiv 2025: 25.000 €				
Begründung: Die Kosten für die Beschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges belaufen sich auf insgesamt 145.000 €.				
<i>s. Projektdarstellung</i>				

THH	2	FHH Pos. F 29	Produkt	1280
Zivil- und Katastrophenschutz				
<i>Projekt 1619 – Optimierung Riegeldammverschlüsse</i>				
Mehrauszahlungen: Investiv 2025: 233.320 €				
Mehreinzahlungen Investiv 2025: 140.050 €				
Begründung: Die Riegeldammverschlüsse sollen zum Hochwasserschutz optimiert werden.				
<i>s. Projektdarstellung</i>				

Projektnummer:		1613						
Projektbezeichnung:		Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr						
Bereich:	37	Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Kiesslich/369880				
Baubeschluss:	n.V.	Vertreter / Telefon:		Fr. Milius/369880				
		Gesamtbudget (bisher)			Gesamtbudget (neu)			
Auszahlung:		0,00 €			145.000 €			
Einzahlungen:		0,00 €			- €			
Anschaffungs- und Herstellungskosten								
Leistung	Konto	Bezeichnung Konto	A / E	bisheriger Zahlungsfluss	2025	2026	2027	Folgejahre
126101	09100000	geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	A	0,00 €	145.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		<i>zzgl. Ermächtigungsvortrag</i>						
ausführliche Projektbeschreibung								
<p>Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes. Zur Aufgabenwahrnehmung sind nach den rechtlichen Vorgaben -insbesondere der Feuerwehrverordnung- und der von der Stadt vorgenommenen Einstufung in Risikoklassen notwendige Einsatzmittel vorzuhalten. Als Ersatz für ein unfallbedingt ausgemustertes Altfahrzeug ist ein neues Mannschaftstransportfahrzeug zu beschaffen. Zuwendungen werden über pauschale Zuwendungen des Landes bewilligt.</p>								
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:								
Erstellung der Leistungsbeschreibung ist beauftragt an externes Planungsbüro, Ausschreibung und Beauftragung sollen Ende 2024 erfolgen. Lieferung ist für 2025 vorgesehen.								
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:					02.12.2024			

Gesetzliche Grundlage nach § 10 GemHVO:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn **Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen** vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angaben der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung durch die ADD muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn eine Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer **durch Landeszuweisung geförderten Investition** ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus **dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. Bewilligungsbescheids.

Unabweisbarkeit des Projektes:

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da solch ein Fahrzeug nach der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz und der erfolgten Einstufung in Risikoklassen von der Stadt Frankenthal vorzuhalten ist.

Begründung der Alternativlosigkeit:

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da solch ein Fahrzeug nach der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz und der erfolgten Einstufung in Risikoklassen von der Stadt Frankenthal vorzuhalten ist.

Unterschrift Bereichsleitung:

Projektnummer:		1619						
Projektbezeichnung:		Optimierung Riegeldammverschlüsse						
Bereich:	321	Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Schade / 908				
Baubeschluss:	n.V.	Vertreter / Telefon:		Hr. Schneider / 205				
		Gesamtbudget (bisher)			Gesamtbudget (neu)			
Auszahlung:		0,00 €			233.320 €			
Einzahlungen:		0,00 €			140.050 €			
Anschaffungs- und Herstellungskosten								
Leistung	Konto	Bezeichnung Konto	A / E	bisheriger Zahlungsfluss	2025	2026	2027	Folgejahre
128001	01900000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	A	0,00 €	233.320,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
128001	23310000	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen	E	0,00 €	140.050,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		<i>zzgl. Ermächtigungsvortrag</i>						
ausführliche Projektbeschreibung								
<p>Die Optimierung der Riegeldammverschlüsse sieht vor, die Dammscharte „BAB 6“ dauerhaft zu verschließen, d.h. die im Zuge des Junihochwassers eingebrachte Havarieschüttung zu belassen. Zur Erosionssicherung wird Oberboden in einer Stärke 10-20 cm aufgetragen und mit einer Magerwiesenansaat begrünt.</p> <p>Mit dem dauerhaften Verschluss der Dammscharte „BAB 6“ wird auch der parallel zur Autobahn verlaufende Wirtschaftsweg unterbrochen. Der Weg wird unter anderem als Rettungsweg zur Andienung der nördlich der BAB 6 gelegenen Firmengelände genutzt. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird ein neuer Wirtschaftsweg (Oberfläche Asphalt) auf der Luftseite des Riegeldamms im Dammschnitt „Nord“ vorgesehen.</p> <p>Die verbleibenden Dammscharten „Muldenweg“ und „Am Hansenbusch“ werden im Hochwasserfall mit Dammbalken verschlossen. Um einen weitgehend dichten Anschluss zwischen diesen und dem Dammkörper zu gewährleisten ist beidseitig der Dammscharten eine Stirnwand erforderlich, welche den Rahmen der Dammbalken aufnimmt. Die Stirnwand wird in der Achse des Damms aus einer Kombination aus freistehender Spundwand mit Kopfbalken und Stirnpfeilern (Stahlbeton) hergestellt.</p> <p>Vorteile dieser Bauweise ist, dass die Spundwand in den bereits hergestellten Dammkörper eingebracht werden kann und sich die erforderlichen Erdarbeiten auf ein Minimum reduzieren. Das Profil und die Länge der Spundwand richten sich nach den statischen Erfordernissen und sind im Zuge der weiteren Planung festzulegen.</p>								
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:								
Das Projekt soll im Jahr 2025 durchgeführt und abgeschlossen werden.								
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				25.11.2024				

Gesetzliche Grundlage nach § 10 GemHVO:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn **Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen** vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angaben der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung durch die ADD muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn eine Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer **durch Landeszuweisung geförderten Investition** ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus **dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. Bewilligungsbescheids.

Unabweisbarkeit des Projektes:

Hochwasserschutz dient dem Allgemeinwohl der Bürginnen und Bürger.

Begründung der Alternativlosigkeit:

S.O.

Unterschrift Bereichsleitung:

ANLAGE 1

THH	4	FHH Pos. F 24	Produkt	2111
Grundschulen				
<i>Projekt 1077 – Grundhafte Sanierung Carl-Bosch-Schule</i>				
Mindereinzahlungen Investiv 2025: 238.810 €				
Begründung: Die Planung zum Haushaltsplan 2025 muss an die tatsächlichen Zahlungsflüsse angepasst werden. Da das Kapitel 1 in 2024 abgeschlossen werden musste, fließen die entsprechenden Gelder bereits im Haushaltsjahr 2024.				

THH	9	FHH Pos. F 29	Produkt	5411
Gemeindestraßen				
<i>Projekt 5134 – Ausbau der Steinstraße</i>				
Mehrauszahlungen: Investiv 2025: 350.000 €				
Begründung: In der Steinstraße (Mörscher Straße bis August-Becker-Straße) wird im Jahr 2025 eine Großmaßnahme zur Modernisierung der Straße durchgeführt.				

Projektnummer:		5134						
Projektbezeichnung:		Ausbau der Steinstraße						
Bereich:	61	Ansprechpartner/Telefon:		Herr Ziesemann / 443				
Baubeschluss:	n.V.	Vertreter / Telefon:		Herr Kaiser / 493				
		Gesamtbudget (bisher)			Gesamtbudget (neu)			
Auszahlung:		<i>neu ab HPL 2025</i>			350.000 €			
Einzahlungen:		<i>neu ab HPL 2025</i>			227.500 €			
Anschaffungs- und Herstellungskosten								
Leistung	Konto	Bezeichnung Konto	A / E	bisheriger Zahlungsfluss	2025	2026	2027	Folgejahre
541101	09600000	Anlagen in Bau	A	0,00 €	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541101	23250100	Sonstige Sonderposten aus Beiträgen u. ähnl. Entgelten	E	0,00 €	0,00 €	227.500,00 €	0,00 €	0,00 €
		<i>zzgl. Ermächtigungsvortrag</i>						
ausführliche Projektbeschreibung								
<p>In der Steinstraße (Mörscher Straße bis August-Becker-Straße) führen die Stadtwerke Frankenthal im Jahr 2025 eine Großmaßnahme zur Modernisierung ihrer Netze durch. In den letzten Jahren kam es zu mehreren Störungen im Stromniederspannungsbereich. Bei der Überprüfung fiel auf, dass die Strom- und Wasserleitung von Bäumen überpflanzt wurden. Um weiteren Schäden durch Wurzelwerk vorzubeugen und eine fachgerechte Erneuerung der Systeme durchzuführen, musste eine neue Trassierung geplant werden. Die Stromversorgungsleitungen sind für den Einbau im Gehwegbereich vorgesehen. Die bestehende Gasversorgungsleitung muss in diesem Zuge ab der Scheffelstraße bis zur Mörscher Straße aus dem Gehweg in die Fahrbahn umgelegt und erneuert werden. Die Neuverlegung der Wasserversorgungsleitung ist zwischen dem Abwasserkanal und der Gasleitung im Fahrbahnbereich geplant. Die Arbeiten betreffen in dem o.g. Abschnitt der Steinstraße die gesamte Straße, von privater Grundstücksgrenze im Westen bis zu privater Grundstücksgrenze im Osten. Aufgrund des Charakters der Siedlung als Wohngebiet und der massiven Beschwerden über zu schnell fahrende Fahrzeuge und Schleichverkehr, soll dieser Abschnitt der Steinstraße niveaugleich ausgebaut werden, insbesondere um die Einhaltung der aktuell angeordneten Tempo-30-Zone zu fördern. In diesem Zusammenhang werden auch die Massaria-kranken Bäume, deren regelmäßige Kontrolle und Rückschnitt kostenintensiv ist, durch neue, gesunde und klimaresiliente Bäume ersetzt.</p> <p>Die Maßnahme kann zu 65% durch Ausbaubeiträge refinanziert werden. Die Möglichkeit der Nutzung von Fördermitteln wird noch geprüft.</p>								
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:								
<p>I. Quartal 2025: Vorbereitung II. Quartal 2025: Beginn der Maßnahmen der Stadtwerke III.-IV. Quartal 2025: Tiefbauarbeiten und Herstellung der Oberfläche I. Quartal 2026: Abschluss der Maßnahme</p>								
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:					05.12.2024			

Gesetzliche Grundlage nach § 10 GemHVO:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn **Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen** vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angaben der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung durch die ADD muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn eine Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer **durch Landeszuweisung geförderten Investition** ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus **dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. Bewilligungsbescheids.

Unabweisbarkeit des Projektes:

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Zustand der Straße unzureichend für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist und durch die Umsetzung der Maßnahme die Verkehrssicherheit in dem mit jungen Familien bewohnten Gebiet und dem direkt angrenzenden Kindergarten wesentlich erhöht wird.

Begründung der Alternativlosigkeit:

Der Unterbau der Straße ist dergestalt, dass eine dauerhafte Substanzerhaltung durch weitere "kosmetische" Reparaturen an der Oberfläche unmöglich wird, was eine weitere Verschlechterung des Straßenzustandes und damit der Verkehrssicherheit nach sich zieht, so dass immer wieder weiter kostenintensive Unterhaltungsmaßnahmen anfallen. Dadurch dass die Stadtwerke hier tätig werden, können Synergie-Effekte genutzt werden, die das Projekt als Gesamtmaßnahme mit anteiliger Kostenbeteiligung durch die Stadt wirtschaftlicher machen, als wenn die Stadt nur den Straßenausbau eigenständig durchführen würde.

Unterschrift Bereichsleitung: